

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch AGB) der ilatec GmbH, Schloßberg 39, 8463 Leutschach, gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und der ilatec GmbH.
- 1.2. Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen oder die ilatec GmbH die Geltung dieser oder auch einzelner Bestimmungen ausdrücklich oder schriftlich bestätigt hat. Die Beweislast für diese Bestätigung trägt der Auftraggeber.
- 1.3. Änderungen der AGB erlangen nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Verständigung des Auftraggebers Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers zur ilatec GmbH, sofern nicht bis zum Ablauf dieser Frist ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers bei der ilatec GmbH eingelangt ist. Die Verständigung des Auftraggebers über Änderungen ist in jeder im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbarten Form zulässig.

§ 2 Angebot, Aufträge und nachträgliche Änderungen

- 2.1. Die Angebote der ilatec GmbH sind im gesamten Umfang freibleibend, unverbindlich und nur für den Empfänger bestimmt.
- 2.2. Sämtliche der ilatec GmbH unmittelbar oder auf anderem Wege erteilten Aufträge werden erst rechtswirksam, wenn sie von der ilatec GmbH schriftlich mittels Auftragsbestätigung bestätigt worden sind. Abweichungen der Auftragsbestätigung zum Auftrag gelten als genehmigt, sofern der Auftraggeber nicht binnen zwei Tagen nach Ausstellung des Bestätigungsschreibens diesem schriftlich widerspricht.
- 2.3. Die ilatec GmbH ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Auftraggeber erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, sofern sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der Auftrag nicht der ilatec GmbH zurechenbar ist.
- 2.4. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der ilatec GmbH.

§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragsteile

- 3.1. Die ilatec GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und hat ihre Leistung mit der von ihr gemäß § 1299 ABGB zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.
- 3.2. Die ilatec GmbH ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen zu jeder Zeit von einer Sicherheitsleistung oder einem Vorschuss in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn sie berechtigte Zweifel an der fristgerechten Bezahlung der Entgeltforderungen durch den Auftraggeber hegt.
- 3.3. Die ilatec GmbH ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbilderausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf Verlangen der ilatec GmbH eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.
- 3.4. Die ilatec GmbH kann sich zur Vertragserfüllung anderer hiezu geeigneter dritter Personen bedienen und diese im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die ilatec GmbH ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber die Möglichkeit gewähren, dieser Auftragserteilung an Dritte binnen zehn Tagen ab Verständigung begründet zu widersprechen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufträge, die ihrem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten durch die ilatec GmbH erforderlich machen.
- 3.5. Für den Fall, dass die ilatec GmbH zur Vertragserfüllung einen entsprechend geeigneten Dritten als Subplaner heranzieht, hat sie diesem in Abänderung des Punktes 3.4. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Aufträge zu erteilen. Die ilatec GmbH ist diesfalls verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass der Auftraggeber dem an den Subplaner erteilten Auftrag binnen sieben Tagen unter Angabe von Gründen widerspricht, ist der Auftrag durch die ilatec GmbH selbst durchzuführen. Die ilatec GmbH verpflichtet sich für den Fall des Beauftragens eines Subplaners und des allfälligen Entstehens von Ansprüchen gegen ihn, dem Auftraggeber über dessen Aufforderung diese Ansprüche gegen den Subplaner abzutreten.
- 3.6. Sollte einer der Vertragsteile erkennen, dass er eine ihm obliegende Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies unverzüglich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben.

§ 4 Zustellung und Anschrift

- 4.1. Nicht eingeschriebene zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmen innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (als Werktag gelten Montags bis Freitags) nach der postalischen Aufgabe als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
- 4.2. Sofern eine Korrespondenz mittels elektronischer Medien (zB E-Mail) vereinbart worden ist, gelten auf diesem Wege erfolgte Erklärungen oder Verständigungen seitens der ilatec GmbH mit dem Senden an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse als zugegangen.
- 4.3. Gibt der Auftraggeber eine allfällige Änderung seiner Anschrift bzw seiner Email-Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandte Erklärungen der ilatec GmbH tatsächlich nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der ilatec GmbH gelten unter denselben Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder Zahlstelle gesandt wurden.

§ 5 Gewährleistung, Rümpflicht und Schadenersatz

- 5.1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung der ilatec GmbH an den Auftraggeber über.
- 5.2. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten als vereinbart, soweit keine besonderen Gewährleistungsfristen festgelegt worden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 5.3. Mängel und Beanstandungen sind bei sonstigem Verlust allfälliger Gewährleistungsansprüche unverzüglich spätestens binnen vierzehn Tage ab Gefahrenübergang der Leistung oder Teilleistung unter genauer Angabe und Beschreibung der ilatec GmbH mittels eingeschriebenen Briefes zu rügen.
- 5.4. Die ilatec GmbH ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmung jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, sofern dieser auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Der Auftraggeber ist bei sonstigem sofortigem Erlöschen der Gewährleistung nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der ilatec GmbH einseitige Maßnahmen zur Mängelbehebung zu ergreifen.
- 5.5. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat die ilatec GmbH nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Leistung bzw den mangelhaften Teil nachzubessern. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw Nachtrag des Fehlenden sind von der ilatec GmbH innerhalb angemessener Frist, die in der Regel ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 5.6. Werden für die Leistungserbringung kommerzielle EDV-Programme eingesetzt, so wird von der ilatec GmbH keine Gewährleistung bzw Haftung für Folgeschäden bei Programmfehlern bzw sonstigen Softwarefehlern übernommen.
- 5.7. Wird eine Leistung von der ilatec GmbH aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so beschränkt sich die Haftung der ilatec GmbH auf die bedingungsmaßige Ausführung.
- 5.8. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, entgangenen Gewinn,

verloren gegangene Daten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber ist ausgeschlossen.

- 5.9. Im Übrigen ist die Ersatzpflicht der ilatec GmbH für jedes schadenverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit jenem Betrag, der dem Honorar für die dem Auftraggeber erbrachte Leistung der ilatec GmbH entspricht, beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilsmäßig.
- 5.10. Sollte die ilatec GmbH durch höhere Gewalt an der Ausführung der vereinbarten Leistung gehindert werden, sei es im Bezug auf Fristen oder Mängel oder generell, so kann der Auftraggeber daraus keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Sofern keine speziellere Vereinbarung getroffen wurde, ist Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der ilatec GmbH zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Sitz der ilatec GmbH geltend zu machen. Selbst bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der ilatec GmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.
- 6.2. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist die ilatec GmbH berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten
 - a wenn die Ausführung der Leistung bzw der Beginn über die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - b wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der ilatec GmbH weder Vorauszahlung leistet, noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit beibringt;
 - c der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
 - d der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenz-, Konkurs- oder Exekutionsverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - e der Auftraggeber seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalter etc) beibringt;
- 6.3. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der ilatec GmbH sind im Fall des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen (einschließlich vorprozessualer Kosten) vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.
- 6.4. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, erfolgt, lassen den Anspruch der ilatec GmbH auf das gesamte vereinbarte Honorar ungeachtet einer hiedurch nicht erbrachten Fertigstellung der beauftragten Leistungen unberührt. § 1168 ABGB findet Anwendung.

§ 7 Honorar, Aufrechnungsverbot und Zahlungsweise

- 7.1. Die im Auftrag bzw der Bestellung angeführten Preise werden mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung in Euro angeführt. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und allfälliger Versandkosten.
- 7.2. Sofern nichts anderes bestimmt bzw auf der Rechnung ausgewiesen ist, sind bei Teilverrechnungen die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura unter Berücksichtigung der Regeln des üblichen Geschäftsverkehrs fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug an die Zahlungsstelle der ilatec GmbH mangels anderslautender Vereinbarung in Euro zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie zB Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gewährleistungsansprüchen/sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen an die ilatec GmbH aufrechnen. Ansonsten ist der Auftraggeber nicht berechtigt, aufgrund von Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurück zu halten oder aufzurechnen.
- 7.5. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn die ilatec GmbH am Tag der Fälligkeit über sie verfügen kann.
- 7.6. Im Falle des Zahlungsverzuges kann die ilatec GmbH sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 % zumindest jedoch 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern die ilatec GmbH nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist die ilatec GmbH berechtigt, vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung oder Eintreibung notwendig sind (insbesondere Mahn-/Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten) in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der ilatec GmbH vorbehalten.

§ 8 Geheimhaltung, Veröffentlichung und Urheberrecht

- 8.1. Die ilatec GmbH ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- 8.2. Die ilatec GmbH ist darüber hinaus zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Für den Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Durchführung des Auftrages ist die ilatec GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise für Werbezwecke, etwa in Form von Referenzverweisen, zu veröffentlichen, sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt.
- 8.3. Die ilatec GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber hingegen verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über die jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen den Namen (Firma und Geschäftsbezeichnung) der ilatec GmbH anzugeben.
- 8.4. Wird eine Leistung der ilatec GmbH aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, hat der Auftraggeber diese bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz der ilatec GmbH.
- 9.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit der ilatec GmbH bestehenden Verträgen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der ilatec GmbH vereinbart. Der Auftraggeber unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie der österreichischen Weiterverweisungsnormen.
- 9.3. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB aufgrund eines Verstoßes gegen zwingendes Recht unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, dem zwingenden Recht entsprechende und am gestrebten Ziel möglichst nahekommende, zu ersetzen.
- 9.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der ilatec GmbH.